Das „Breslauer Kreisblatt“ erscheint an jedem Mittwoch und Sonnabend. Abonnement für das Vierteljahr 1 Mark. Bestellungen werden bei den Kaiserlichen Postämtern entgegengenommen.



Insertionsgebühren: 20 Pfg. die einspaltige Petitzeile. Beilagengebühr nach Uebereinkunft. Expedition: Breslau II, Tauentzienstr. 49 Fernsprecher Nr. 1817.

Breslauer Kreisblatt

Amtliches Organ für den Landkreis Breslau.

Nummer 37. | Breslau, den 10. Mai 1911. | 79. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Betrifft schulstatistische Erhebung am 24. Mai 1911.

Im Anschlusse an die Volkszählung vom 1. Dezember 1910 soll nach Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten im laufenden Jahre eine neue statistische Erhebung **nach dem Stande vom 24. Mai 1911** hinsichtlich des gesamten niederen und mittleren Schulwesens in Preußen stattfinden. Für die von mir zu leitende Erhebung kommen nur die bestehenden Schulverbände bzw. öffentlichen Volksschulen in Frage. Erhebungsorgane sind daher in erster Linie in den Gesamtschulverbänden die Schulvorstände, in Einzelschulverbänden die Gemeinde- bzw. Gutsvorstände.

Den Herren Verbandsvorstehern der Gesamtschulverbände und den Herren Gemeinde- bzw. Gutsvorstehern gehen zu diesem Zwecke die erforderlichen Zählpapiere in doppelter Zahl (die Lehrerzählkarte und die allgemeinen Vorschriften jedoch nur einfach) mit dem Ersuchen zu, für genaue Ausfüllung unter Beachtung der Vordrucke und allgemeinen Vorschriften, eventuell im Einvernehmen mit dem Herrn Ortsschulinspektor, Sorge zu tragen.

Die ausgefüllten Formulare sind mit einer seitens des Herrn Verbandsvorstehers, in Einzelschulverbänden seitens des Herrn Gemeinde- bzw. Gutsvorstehers, auf besonderem Bogen auszustellenden Bescheinigung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der Vollzähligkeit der Zählpapiere **bis zum 4. Juni d. J.** und zwar in doppelter Zahl (die Lehrerzählkarten nur einfach) hierher zurückzureichen. Nach Prüfung wird je ein Exemplar ausschließlich der Lehrerzählkarte dem Verbands- bzw. Gemeinde- oder Gutsvorsteher zur Aufbewahrung bei den Akten wieder zurückgesandt werden.

Auch bei der Ausfüllung der Formulare A2 bzw. A1 können die Erhebungsorgane die Lehrerschaft zur Mitwirkung heranziehen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfüllung übernehmen aber die Erhebungsorgane. Die letzteren haben auch darauf zu achten, daß die Angaben der Herren Lehrer über das Diensteinkommen in der Lehrerzählkarte und dem Formular A4 mit den Angaben in dem Formular A2 bzw. A1 auf Seite 2 unter Ziffer I[1] exkl. der Alterszulage übereinstimmen.

Bei der Wichtigkeit, welche die Ergebnisse der Erhebung für die Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiete des Schulwesens haben, spreche ich die Erwartung aus, daß alle Beteiligten mit Eifer, Sorgfalt und Pünktlichkeit die ihnen zufallenden Obliegenheiten erfüllen werden.

Aufklärend wirkt bei Ausfüllung der Formulare A2 bzw. A1 auch ein Vergleich mit den im Jahre 1906 zu den Schulakten zurückgelangten Duplikat-Nachweisungen über die Schulstatistik am 20. Juni 1906.

Im einzelnen bemerke ich für die Ausfüllung der Formulare noch:

I. Angestellte technische Lehrerinnen kommen im Kreise nicht in Frage, da der Handarbeitsunterricht nur gegen eine Remuneration erteilt wird; die Aufwendungen für denselben müssen daher in dem Formular A2 bzw. A1 auf Seite 2 unter Abschnitt I Ziffer 2c nachgewiesen werden.

Wenn Lehrer oder Lehrerinnen Dienstwohnung beziehen, so ist als Wert derselben der Satz zu berücksichtigen, wie sich derselbe aus dem Mietsentschädigungstarif vom 17. September 1910 (Kreisblatt Nr. 80) nach der Ortsklasse für den betreffenden Schulort ergibt; in den neuen Schulhaushaltsanschlägen wird dies wohl auch schon berücksichtigt sein.

II. **Formular A2 bzw. A1.**

Auf Seite 1 ist die Position 2 nur für die Lehrkräfte auszufüllen, welche das Feuerungsmaterial noch in natura beziehen, was im Kreise nur noch selten vorkommt.

Welcher Zuschlag zum Grundgehalt des Lehrers, welcher ein mit dem Schulamt **dauernd** verbundenes Kirchenamt (Küsterstelle) verwaltet, auf Seite 1 bei Pos. 4 in Betracht kommt, ist aus dem nach meiner Bekanntmachung vom 27. 9. 09 (Kreisblatt Nr. 79) Abschnitt IVc den betreffenden Schulverbänden zugegangenen Auszuge ersichtlich.

Bei Küsterstellen kommt auf Seite 1 unter Pos. 6d die Hälfte des Wohnungsmietswertes in Betracht.

Auf Seite 2 Abschnitt I sind bei der Pos. 2a nicht etwa auch die nachträglich für das Rechnungsjahr 1909 gezahlten Kassenbeiträge einzutragen. Es kommen hier nur die für das Rechnungsjahr 1910 (1. April 1910 bis 31. März 1911) entrichteten Beiträge (conf. Amtsblatt, Bekanntmachungen vom 16. März, 6. Mai und 3. Dezember 1910, außerordentliche Beilagen zu Stück 14, 21 und 51) in Betracht.

Auf Seite 3 kommen als Leistungen des Patronatsbaufonds bei den betreffenden Positionen die Beiträge, welche der Fiskus bei Küstereigehöften mit fiskalischem Patronat gezahlt hat und die Beträge, welche in den Zahlungsanweisungen der Königlichen Regierung ausdrücklich als Beiträge des Patronatsbaufonds bezeichnet worden sind, in Frage. Die gesetzlichen staatlichen Baubeiträge (§ 17 des Schulunterhaltungsgesetzes) und Allerhöchsten Staatsbeihilfen gehören natürlich nicht unter jene Positionen.

III. **Formular A4, Seite 2, Abschnitt V.**

Die **Bar**entschädigungen für das Brennmaterial sind in der Rubrik „durch Anrechnung der sonstigen Diensteinkünfte“ mit nachzuweisen, also nicht in der Spalte „des Brennmaterials“.

IV. **Lehrerzählkarte.**

In denjenigen Fällen, in welchen Lehrer beurlaubt und an deren Stelle besondere Hilfskräfte von der Königlichen Regierung entsendet worden sind, hat die Ausfüllung der Zählkarten sowohl hinsichtlich der beurlaubten Lehrer als auch

hinsichtlich der gedachten Hilfskräfte zu erfolgen und zwar mit einem erläuternden Vermerk. Bezüglich des Nachweises der Kosten für diese Hilfskräfte verweise ich auf Seite 2 Abschnitt I Pos. 2d der Formulare A 2 bzw. A 1.

Breslau, den 8. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Betrifft laufende Ergänzungszuschüsse für die Schulverbände.

Die Königliche Regierung hat auf meine Anfrage dahin Entscheidung getroffen, daß in den Fällen, in welchen im Laufe der Bewilligungsperiode durch Verschiebungen in der Belastung mit Schulabgaben der für eine Gemeinde oder einen Gutsbezirk des Schulverbandes vom Kreisausschuß bestimmte Anteil des dem Schulverbande bewilligten laufenden Ergänzungszuschusses in einem Rechnungsjahre höher ist, als der aufzubringende Anteil an den Schulunterhaltungskosten des Verbandes, der Mehrbetrag der Schulkasse zu verbleiben hat. Bei etwaiger außerordentlicher Mehrforderung von Schulabgaben **innerhalb** des Rechnungsjahres im Verbande ist er dann, soweit möglich, noch zugunsten der betreffenden Gemeinde (des Gutsbezirks resp. der Gutshintersassen) zu verrechnen, sonst verbleibt er aber der Schulkasse (Verbandskasse) zu anderer Verwendung.

Breslau, den 4. Mai 1911.

Den Gemeindevorständen von Carlowitz, Cawallen, Clarencranst, Domslau, Gnichwitz, Klettendorf, Koberwitz, Groß-Mochbern, Groß-Nädlitz, Neukirch, Oswitz, Rosenthal, Rothsürben, Schmolz, Schwoitsch, Groß- und Klein-Tschansch, Tinz, Wangern und Weidenhof wird mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 4. März d. J. betreffend **Bekämpfung des Zigeunerunwesens** — Kreisblatt Nr. 19 — je ein **Zigeunermerkblatt** zur Nachachtung und sorgfältigen Aufbewahrung übersandt.

Breslau, den 4. Mai 1911.

Diejenigen **Guts- und Gemeindevorstände** der Ortschaften, in denen sich **Handwerksbetriebe** befinden, erhalten von hier aus durch die Post die **Hebelisten über die zu zahlenden Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammer für das Geschäftsjahr 1911** zugesandt.

Die gegebene **vierwöchentliche Zahlungsfrist** ist von den betreffenden Guts- und Gemeindevorständen genauestens innezuhalten.

Breslau, den 5. Mai 1911.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

Nachdem unter den Viehbeständen der **Oekonomie Firma vom Rath, Schoeller & Skene in Domslau**, der Gutsbesitzerswitwe **Kurnot in Oderwitz**, des Stellenbesitzers **Moritz Wilde in Tschechnitz** und des Stellenbesitzers **Gellner in Lamsfeld** der **Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt** worden ist, wird bis auf weiteres folgendes angeordnet:

I. **Sperrbezirk.**
1. Der obere nach Magnitz zu belegene Teil der Ortschaft **Domslau** bis zur Abzweigung der nach Tinz führenden Chaussee,
2. die Ortschaft **Oderwitz**,
3. der **Ortsteil** vom **Bahnhofe** bis an das **Dominium** in **Tschechnitz**,
4. das **Gehöft** des Stellenbesitzers **Gellner in Lamsfeld**

werden **unter Sperre** gestellt und bilden den Sperrbezirk.

II. **Um die Sperrbezirke wird ein Beobachtungsgebiet gelegt;** zu demselben gehören die Ortschaften:

zu 1: Der übrige nach Breslau zu belegene Teil der Ortschaft **Domslau**, sowie die Ortschaften **Magnitz, Kniegnitz** und **Zanmgarten**;
zu 2: die Ortschaften **Grunau, Boguslawitz, Thauer**;
zu 3: der übrige Ortsteil von **Tschechnitz** mit **Gutsbezirk**;
zu 4: die Ortschaft **Lamsfeld** ausschl. des Seuchengehöfts.

Die im Kreisblatt Nr. 29 unterm 8. April d. J. abgedruckten Sperrmaßregeln gelten auch für die hier angeordneten Sperrbezirke wie für die Beobachtungsgebiete.

Breslau, den 6. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

Nachdem unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers **Julius Müller in Wangern** sowie bei den Stellenbesitzern **Kirchner, Fiebig** und **Bernas** in **Groß-Sürding** der **Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt** worden ist, wird bis auf weiteres folgendes angeordnet:

I. **Sperrbezirk.**
1. Die verseuchte Ortschaft **Wangern**, Guts- und Gemeindebezirk,
2. Gemeindebezirk **Groß-Sürding** werden **unter Sperre gestellt.**

II. Um den Sperrbezirk wird ein **Beobachtungsgebiet** gelegt; zu demselben gehören die Ortschaften:

zu 1: **Pollogwitz** und **Bogenau**,
zu 2: Gutsbezirk **Groß-Sürding, Pollogwitz** und **Bogenau**

(soweit sie nicht Seuchenorte sind).

Die im Kreisblatt Nr. 29 unterm 8. April d. J. abgedruckten Sperrmaßregeln gelten auch für die hier angeordneten Sperrbezirke wie für das Beobachtungsgebiet.

Breslau, den 9. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Eckersdorf und Klein-Sägewitz.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der vorbezeichneten Ortschaften **erloschen** ist, werden meine diesbezüglichen polizeilichen Anordnungen vom 8. und 11. April 1911 — vgl. Kreisblatt Nr. 29 — hiermit aufgehoben.

Breslau, den 6. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Münchwitz, Groß- und Klein-Oldern und Wessig.

Nachdem die **Maul- und Klauenseuche** unter den Viehbeständen der vorgenannten Ortschaften **erloschen ist**, werden meine diesbezüglichen polizeilichen Anordnungen vom 25./2., 20./3., 3./4. und 11./4. 1911 — vergl. Kreisblatt Nr. 17, 23, 27 und 29 — hiermit aufgehoben.

Ferner wird angeordnet, daß die Ortschaft **Münchwitz**, die nunmehr vollständig durchseucht ist, aus dem **Beobachtungsgebiet** anderer Seuchenorte ausscheidet.

Breslau, den 9. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Der **Fußgendarmerie-Wachtmeister Constand** ist nach beendetem Kommando in seinen Standort **Krietern** zurückgekehrt. Die unterm 23. März d. J. angeordnete Vertretung — Kreisblatt S. 236 — wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 8. Mai 1911.

Betrifft
Veränderung im 27. Voreinschätzungsbezirk.

An Stelle des Wirtschafts-Inspektors **Gerstmann** in Gnichwitz ist der Amtsvorsteher Güterdirektor **Kaestner** in Guhrwitz zum Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission des 27. Bezirkes von der Königlichen Regierung ernannt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Breslau, den 5. Mai 1911.

Nach Mitteilung des Herrn Polizei-Präsidenten, hier, ist unter den Pferden des Großfuhrherrn Wilhelm Schneider, in dem Grundstück Kleine Holzgasse Nr. 5, hierselbst, die Brustseuche ausgebrochen.

Von dem Wiedererlöschen der Seuche wird s. Zt. Mitteilung gemacht werden.

Breslau, den 8. Mai 1911.

Betrifft ausgefertigte Jagdscheine.

Nachstehend bringe ich die Nachweisung der in der Zeit vom 1. bis 30. April 1911 ausgefertigten Jagdscheine zur öffentlichen Kenntnis.

(Name, Stand und Wohnort des Jagdscheininhabers.)

Der Jagdschein ist gültig bis einschließlich:

A. Unentgeltliche:

Keine.

B. Entgeltliche:

I. Tagesjagdscheine:

Keine.

II. Jahresjagdscheine:

1. Konrad Fromberg, Leutnant d. R., Pohlanowitz, 6. April 1912.
2. Ernst Hähnel, Restaurateur, Weidenhof, 30. April 1912.
3. Wedemeyer, Amtsvorsteher, Weidenhof, 30. April 1912.
4. v. Pritzelwitz, Kommandierender General des 6. Armeekorps, Generalleutnant, Breslau, 27. April 1912.

Breslau, den 9. Mai 1911.

Krankheitsbericht
aus dem Landkreise Breslau.

In der Woche vom 30. April bis 6. Mai 1911 erkrankten an Diphtherie: in Herrmannsdorf und Gnichwitz je 1 Person; an Scharlach: in Groß-Tschansch 1 Person. Es starben an Kindbettfieber: in Bismarcksfeld 1 Person; an Lungentuberkulose: in Groß-Tschansch und Herrmannsdorf je 1 Person.

Breslau, den 8. Mai 1911.

Betrifft Waisenrats-Sitzung.

Das Königliche Amtsgericht hierselbst hat eine Waisenratssitzung für die zum Amtsgerichtsbezirk **Breslau** gehörigen Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben M—Z inkl. auf

Montag, den 22. Mai cr., nachmittags 3½ Uhr im Saal 65 des Landgerichtsgebäudes am Schweidnitzer Stadtgraben 2/3 im 1. Stock anberaumt.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher der betreffenden Ortschaften werden veranlaßt, die Herren Waisenräte hiervon sofort mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß ich erwarte, daß die Waisenräte auch vollzählig zu dieser Sitzung erscheinen.

Breslau, den 1. Mai 1911.

Dem „Verein für Motorluftschiffahrt in der Nordmark" zu Kiel ist die Erlaubnis erteilt worden, zugunsten des von ihm geplanten nationalen Flugwettbewerbes 1911 eine öffentliche Verlosung von Silbergeräten und Schmuckgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 100000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben werden und 3 667 Gewinne im Gesamtwerte von 100 000 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Juli 1911 in Kiel stattfinden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Breslau, den 6. Mai 1911.

Dem Frankfurter Verein für Luftschiffahrt zu Frankfurt a. M. ist die Erlaubnis erteilt worden, zugunsten des Deutschen Zuverlässigkeitsfluges am Oberrhein eine öffentliche Verlosung von Gold- und Silbergegenständen nach dem vorgelegten Lotterieplan zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 120 000 Lose zu je 3 Mk. ausgegeben werden und 7492 Gewinne im Gesamtwerte von 115 000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Juli 1911 in Frankfurt a. M. stattfinden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Breslau, den 5. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Sonstige Bekanntmachungen.

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene Dienstmagd **Maria Weiß** geb. **Opitz** aus Sackerau, Kreis Ohlau, die sich auch **Agnes Weiß** geb. **Bittner** oder geborene **Flechtner** oder **Maria Gregorewski** geb. **Weiß** nennt, welche flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens bzw. Verbrechens gegen §§ 263, 242, 243 $_{2, 3}$, 244, 74 St.-G.-B. verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das hiesige Gerichtsgefängnis, falls angängig mit Sammeltransport, abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 4. J. 980/10 sofort Mitteilung zu machen.

Glatz, den 27. April 1911.

Der Untersuchungsrichter
bei dem Königlichen Landgericht.

Beschreibung.

Alter:	36 Jahre, sieht jünger aus und gibt sich für jünger aus,
Statur:	schlank (steht vor der Entbindung oder hat geboren),
Größe:	1 m 68 cm oder 1 m 67 cm groß,
Haare:	dunkelblond,
Augen:	graubraun,
Nase:	lang und spitz,
Mund:	gewöhnlich,
Gesicht:	länglich,
Sprache	deutsch,
Gesichtsfarbe:	gesund,
Zähne:	eingesetzt,

Besondere Kennzeichen: Sah ihrer Entbindung im Monat April oder auch später entgegen, hat eine 8—10 Jahre alte Tochter, die sich **Martha Bittner** zuletzt genannt hat. Ob die Tochter zurzeit bei der Mutter ist, ist nicht bekannt.

Bekanntmachung.

Infolge des Baues der Güterzugverbindungsbahn Groß-Mochbern—Mochbern wird der Uebergang des Neukircher Weges bei Posten 365 der Strecke Liegnitz—Breslau vom 15. Mai d. J. ab aufgehoben. Der Verkehr wird vom genannten Tage ab über den von km 353,1 bis 353,4 der Strecke Liegnitz—Breslau neu hergestellten Seitenweg und über den die genannte Bahnstrecke bei km 353,4 kreuzenden Weg geleitet.

Maria-Höfchen, den 6. Mai 1911.

Der Amtsvorsteher.
von Wallenberg.

Abbitte.

Die dem Herrn Gemeindevorsteher **Girbert** in **Boguslawitz** angetane Beleidigung nehme ich hierdurch zurück und leiste Abbitte.
Boguslawitz, den 10. Mai 1911.
217 **Robert Sabath.**

Oberschweizer
für sofort u. Juli, mit langjähr. Zeugn., kautionsf., und **ledige Schweizer empfiehlt** 190
Alois Weinzierl,
gewerbsmäßiger Stellenvermittler,
Breslau, Teichstr. 5. Tel. 10063.

Verantwortlich für Redaktion: Geschäftsführer Edmund Koczorowski, Breslau.
Verantwortlich für Druck und Verlag: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., in Breslau.

Nichtamtlicher Teil.

Lokales und Allgemeines.

Breslauer Festwoche 1911.

Man mag über die Breslauer Festwoche denken, wie man will; das Eine ist an ihr unbestritten, daß sie amüsant ist. Schon das bunte Treiben auf dem riesigen Festplatze, umrahmt vom Scheitniger Park, bietet im schnellen Wechsel unterhaltsame Bilder. Ständig sind die Sportplätze von Menschenmauern umgeben. Gern erfreut man sich an den gewandten Bewegungen, die das Rasenspiel bildet. Dort lauschen wieder, wie vor vierhundert Jahren, Bürger und Bürgerinnen den lustigen Spielen des Meisters Hans Sachs. Man vergnügt sich an den Schaustellungen, wie sie die allerneueste Technik nur zu bieten imstande ist. Das künstlerische Marionettentheater zeigt, wie die Kunst auch volkstümliches zu veredeln weiß. Es wäre aber kleinlich von den Festveranstaltern, wollten sie die Festwoche als Selbstzweck veranstalten. Sie sehen in ihr nur ein Mittel, Fremde zu bewegen, Breslau, und damit Schlesien, ja den Osten Deutschlands zu besuchen. Unterhaltung ist die Triebfeder zu allen Reisen, soweit sie nicht geschäftlicher Natur sind oder aus Gesundheitsrücksichten unternommen werden. Fehlte es auch in dem alten lebenslustigen Breslau an Unterhaltung nicht, so war doch kein rechtes Volksfest vorhanden, das Unterhaltungen verschiedenster Art zusammenfaßte und in einem geschlossenen Ganzen bot, Sport, Spiel, Kunst und Festwiese. Etwas derartiges besteht nun kaum irgendwo, und der Ruf dieser Veranstaltung, der alljährlich wächst, trägt bereits seine Früchte. Man besucht Breslau, aber nicht bloß der Festwiese, sondern die Stadt selbst mit ihren alten und neuen Monumentalbauten, mit ihrem flutenden Verkehr und Geschäftsleben, mit ihren Schätzen in den Kunstmuseen, wissenschaftlichen Sammlungen und alten Kirchen. Künstlerische Musik erquickt das Ohr. Eine interessante Stätte ist es, die hier um Besuch wirbt, aber nicht allein für sich, sondern für das ganze Land. Das zeigen die meisten großen Kongresse, die schon ihres Umfanges wegen in der alles aufnehmenden Großstadt stattfinden, müssen. Nach Beendigung der Tagung ziehen die Teilnehmer weiter ins Land, je nach Neigung, nach den schlesischen Bergen, schlesischen Städten oder den großen Werken der Industrie. So schwindet das alte für unüberwindlich gehaltene Vorurteil, daß der Osten Deutschlands hinter dem Westen weit zurücksteht, allmählich immer mehr. Wer auf den Schnellzügen, langweilig über einem Buche sitzend, Schlesien durchrast der soll aus der Träumerei geweckt werden mit dem Mahnrufe: sieh dich um, das Land, das du achtlos durchfährst, ist eins der allerinteressantesten in ganz Deutschland! Hat erst einmal dieser Fremdenstrom halt gemacht, dann wird er sich auch über die Gefilde ergießen und jedem Orte nach seiner touristischen Bedeutung seine Fremden bringen: das ist es, was durch die Veranstaltung der Breslauer Festwoche erstrebt wird. Dazu ist allerdings auch notwendig, daß sie den größten Umfang annimmt; denn nur die Größe wirkt. Dem entspricht der Aufwand von Mitteln, der bei der diesjährigen Veranstaltung besonders groß ist — sie dürften heuer die Summe von 160 000 Mark übersteigen — aber es gilt denn auch ein Fest zu veranstalten, wie es im Osten Deutschlands einzig dasteht, und dessen Besuch auch aus weiterer Ferne eine Fahrt nach Schlesien lohnt. Wie neuerdings bekannt wird, ist die Breslauer Böttcher-Innung bereits mit dem Einstudieren des Böttcher-Reifentanzes beschäftigt, der hier zuletzt im Jahre 1903 gesehen wurde und der einige Male während der Festwoche aufgeführt werden soll. Turnerische Vorführungen werden diesmal nicht stattfinden, da die Turner durch die Vorbereitungen auf das Kreisturnfest in Gleiwitz am 8. Juli zu stark in Anspruch genommen sind; dagegen werden sie sich nächstes Jahr an der Festwoche wieder beteiligen.

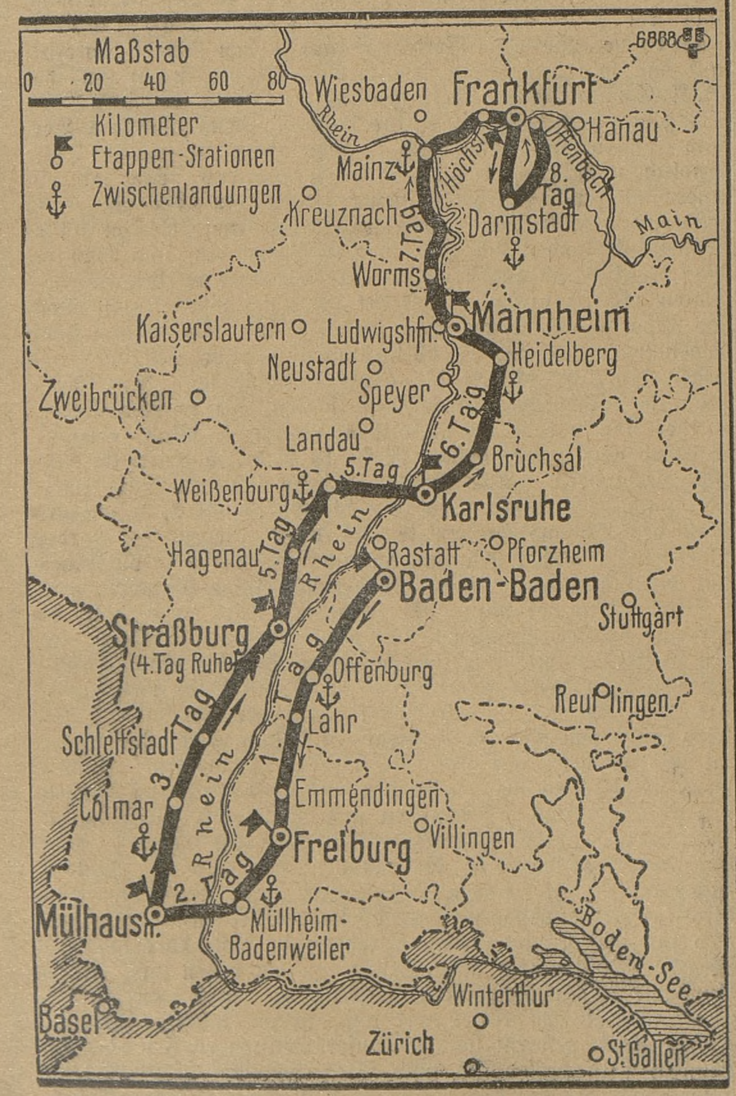
Kriegsmäßige Ballonverfolgung.

Rrrr — ein gellender, schneidender Ton reißt mich plötzlich aus Morpheus Armen. Mit einem Sprunge bin ich aus dem Bett und mit dem zweiten am Fenster. Gott sei Dank, es regnet nicht! Also haben wir vielleicht doch Glück mit unserer Ballonverfolgung, die ausgerechnet am letzten Sonntag der Breslauer Automobilklub in Verbindung mit dem Schlesischen Verein für Luftschiffahrt veranstaltete. Vorwärts „auf in den Kampf Torero“, auf daß wir den Preis erwischen, der heute, wenn ihn der B. A.-C. zum dritten Male gewinnt, endgültig in seinen Besitz übergeht. Pünktlich um 7 Uhr stand ich denn auch am Versammlungsort am Ring und — war allein auf weiter Flur. Endlich nach bangen zehn Minuten Wartens stellte sich ein unerwünschter Teilnehmer, neuer Regen, ein, der uns auch während des größten Teiles der Fahrt treu bleiben sollte. Schließlich fanden sich aber doch 9 Wagen ein, und man erwog ernstlich, ob angesichts der immer trüber werdenden Aussichten nicht ganz auf die Fahrt verzichtet werden soll. Doch die Sportsbegeisterung war größer, als alle gutgemeinten Warnungen des uns so übelgesinnten Jupiter Pluvius, und gegen ½9 Uhr ratterte die ganze Kolonne nach dem Startplatz in Tschansch. Inzwischen hatten die leichten Regenspritzer von vorhin einem soliden Landregen Platz gemacht, während eine immer dichter werdende Nebelwand jegliche Aussicht verhinderte. Alle Augen richteten sich nun mit Intensität nach dem Punkte, wo man die Gasanstalt 3, den Startplatz des Ballons, vermutete. Wird er fliegen — pardon fahren heißt ja der technische Ausdruck —, das war die Frage, um die sich alles drehte. Plötzlich, einige Minuten nach 9 Uhr, ertönt der Ruf: „Er schwebt!“ Alles wiederholt die für uns so bedeutungsvollen Worte, ich auch, obgleich ich, um ehrlich zu sein, nun gestehen kann, daß ich absolut nichts gesehen habe, stürzt nach den Wagen, und heidi geht es in der Richtung nach Ohlau davon. Auf der Brockauer Brücke wird Halt gemacht, um Umschau zu halten, doch der Ballon tat uns ja nicht den Gefallen, sichtbar zu bleiben. Binnen wenigen Minuten war er in den außerordentlich tief hängenden Wolkenschicht verschwunden und blieb auch fernerhin unseren Augen verborgen. Da war guter Rat teuer. Nach gründlicher Beobachtung der Windrichtung und des Wolkenzuges kamen wir zu dem Schluß, daß unser Feind etwa nach Grottkau-Neisse geflogen sein dürfte. Wir entschieden uns also für die Richtung nach Strehlen, da von dort aus die Wegeverhältnisse nach allen Seiten hin am besten sind. Unsere Annahme schien auch nicht zu täuschen, denn an einigen Straßenkreuzungen trafen wir auf andere Fahrer, die di gleiche Route gewählt hatten. Unser Benzwagen ließ aber alle Rivalen bald hinter sich, und Siegerhoffnung schwellte schon unser Herz, als sich das Verhängnis in Gestalt einer Straßensperrung nahte. Etwa 4 Kilometer vor Strehlen versperrte uns plötzlich eine Barriere mit entsprechender Warnungstafel den Weg. Mit einigen Kraftausdrücken auf den Lippen be-

quemten wir uns wohl oder übel zur Umkehr und gelangten endlich nach einem Umwege von 40 bis50 Kilometer auf die Nimptscher Chaussee, um auf diesem Wege nach Strehlen zu fahren. Dort trafen wir bereits auf andere Teilnehmer, die das Nutzlose ihres Beginnens einsehend, bereits auf der Heimreise begriffen waren. Wir ließen uns jedoch den Mut nicht nehmen und fuhren weiter. Nach unseren Beobachtungen konnte der Ballon nur, falls überhaupt erreichbar, in dem Dreieck zwischen Frankenstein, Neisse und Münsterberg niedergehen. Da jedoch seine Abfassung bei der Landung in unseren Augen die gleiche Wahrscheinlichkeit hatte, wie etwa der Gewinn des großen Loses, beschloß man einstimmig, dem Idealen das Realistische in Form eines guten Mittagessens in Münsterberg vorzuziehen. Nach kurzer Ruhepause ging es wieder mit 90 Kilometer Geschwindigkeit, eine äußerst neckische Annehmlichkeit bei diesem Wetter im offenen Auto, den heimischen Penaten zu, ohne den Ballon gesehen, geschweige denn erreicht zu haben, nur Moorbäder hatten wir alle gratis erhalten.

R. Sch.

Der Zuverlässigkeitsflug am Oberrhein



In der gleichen Zeit, in welcher Sachsen seinen großen Rundflug der Aeroplane sieht, findet auch am Oberrhein ein von den Luftschiffervereinen des südwestdeutschen Kartells veranstalteter großer Zuverlässigkeitsflug statt. Diese hochinteressante Veranstaltung, für die auch bereits eine größere Anzahl Meldungen abgegeben wurden, beginnt am 20. Mai in Baden-Baden und endet nach sieben Tagesflügen in Frankfurt a. M. Zur Teilnahme an diesem Fluge sind nur mit einem Führerzeugnis versehene Flieger deutscher Reichsangehörigkeit zugelassen, für die eine Reihe verhältnismäßig scharfer Bestimmungen erlassen sind, die eine erstklassige Durchführung der Veranstaltung gewährleisten. In den in Aussicht genommenen sieben Tagen, zwischen denen mindestens ein Ruhetag liegen muß, sind ebensoviele Ueberlandflüge auszuführen. Der Flug, dessen vollständige Route unsere heutige Karte zeigt, führt am

1. Tag von Baden-Baden (Zwischenlandung in Offenburg) nach Freiburg,
2. Tag von Freiburg (Zwischenlandung in Mülheim-Badenweiler) nach Mülhausen,
3. Tag von Mülhausen (Zwischenlandung in Colmar) nach Straßburg i. E.,
4. Tag: Ruhetag in Straßburg,
5. Tag von Straßburg (Zwischenlandung in Weißenburg) nach Karlsruhe,
6. Tag von Karlsruhe (Zwischenlandung in Heidelberg) nach Mannheim,
7. Tag von Mannheim (Zwischenlandung in Mainz) nach Frankfurt a. M.,
8. Tag von Frankfurt a. M. über — nach Frankfurt a. M

Da neben einer größeren Anzahl von Ehren- und Geldpreisen auch die verschiedenen gut dotierten Etappenpreise winken, dürften die besten unserer Aviatiker, soweit sie sich nicht für den sächsischen Rundflug verpflichtet haben, am Start erscheinen.

Literatur.

Goethes Briefgedichte neben Mozarts Briefen werden in Nr. 18 der literarischen Wochenschrift „Die Lese" eingehend besprochen oder durch gut gewählte Proben illustriert. Als literarischer Leckerbissen ist ein bisher unveröffentlichtes Stammbuchgedicht von Wilhelm Busch anzusehen, welches natürlich wieder von köstlichstem Humor prüht. Hochinteressante Beobachtungen aus Stanleys Nachlaß — „Ueber die Verwaltung des Kongostaates", „Ueber General Gordon", — (erschienen in der größereren Autobiographie Stanleys schließen sich an; daneben wieder Gedichte und Novellen. Das vorliegende Heft der billigen volkstümlichen „Lese" dürfte eine Musternummer sein! Probenummern versendet die Geschäftsstelle der „Lese" (München, Rindermarkt 10) kostenlos.

Von Wonnemonatsstimmung ist Nr. 9 des „Guckkastens" (Berlin, Guckkastenverlag; Pr. 35 Pf., vierteljährlich mit 6 Musikbeilagen nur 2 Mk.) in Wort und Bild erfüllt. „Wie einst im Mai" betitelt sich das farbige Titelbild von Pfaehler von Othegraven, und zu Herm. Gebhardts schönem Gedicht „Erster Mai" hat Adalbert Holzer eine humorvolle bunte Illustration geschaffen. Auch das reizende „Idyll" von W. Weimar paßt zu dem lenzfröhlichen Ton, der nicht minder stark aus E. Pötzls wienerischer Humoreske „Der Vorgarten" klingt. Weitere Kunstblätter bietet Otto Marquardsen mit seinem „Herrn Rezitator", der Spanier Emilio Pla („Malende Dame") und Wagner-Wolff („Plänkelei"). Dazu kommt eine Fülle lustiger Schwarzbilder, die zündende Witze illustrieren. Ein Gedenkblatt für Martin Greif bringt fünf der besten Gedichte des heimgegangenen trefflichen Lyrikers, und die von Sektionschef Hörmann in Sarajewo übersetzten schwermütigen albanischen Volkslieder werden gerade jetzt lebhaftes Int eresse erwecken. Die Musikbeilage bringt das neckische Lied „Sonnenstrahl" von Paul Mania.

Gemeindebeschluß

betreffend

die Einführung des Schlachtzwanges in Breslau.

Nachdem im Gemeindebezirk Breslau an der Berliner Chaussee ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, wird auf Grund des § 1 des Gesetzes, betr. die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G.-S. S. 277 ff.) und des Artikels I des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 9. März 1881 (G.-S. S. 273 ff.) nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Breslau darf das Schlachten von Rindvieh (Bullen, Ochsen, Kühe), Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen und Pferden und zwar sowohl das gewerbsmäßig wie das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten nur in den dazu bestimmten Räumen des öffentlichen Schlachthauses (städt. Schlachthof) vorgenommen werden.

Schlachttiere der im Abs. 1 bezeichneten Gattungen, deren Transport nach dem Schlachthofe infolge Unfalles oder Krankheit nicht möglich ist, dürfen außerhalb des Schlachthofes getötet werden, wenn der Schlachthof-Direktor auf das an ihn zu richtende Gesuch die Erlaubnis dazu erteilt hat. Ist Gefahr im Verzuge, so darf die Tötung zwar vor Erteilung dieser Erlaubnis erfolgen, jedoch ist dem Schlachthofdirektor hiervon sofort Anzeige zu machen.

Die gemäß Abs. 2 außerhalb des Schlachthofes getöteten Tiere sind, sofern der Schlachthof-Direktor es anordnet, zum Zweck der Untersuchung und Ausschlachtung nach dem Schlachthofe zu schaffen.

Die fernere Benutzung anderer als der im städtischen Schlachthofe befindlichen Schlachtstätten ist verboten.

§ 2.

Die nachstehend aufgeführten Verrichtungen:
das Abhäuten, Ausweiden und Abbrühen der geschlachteten Tiere, das Reinigen des ausgeschlachteten Fleisches, sowie der Gedärme und Eingeweide, das Abbrühen und Reinigen einzelner Körperteile, das Talgschmelzen
dürfen, vorbehaltlich der im § 1 gemachten Ausnahmen nur im Schlachthofe vorgenommen werden. Die Kälber dürfen, nachdem sie vollständig ausgeschlachtet und gereinigt sind, in den Häuten aus dem Schlachthofe entfernt und außerhalb desselben weiter verarbeitet werden.

§ 3.

Sollen Tiere der im § 1 bezeichneten Gattungen, welche zu wissenschaftlichen Zwecken in den hierzu dienenden Anstalten getötet sind, als Schlachtvieh Verwendung finden, so ist von der erfolgten Tötung dem Schlachthof-Direktor sofort Anzeige zu machen. Mit dessen Genehmigung darf die Vornahme der im § 2 bezeichneten Verrichtungen und die Untersuchung des Fleisches in der Anstalt selbst erfolgen.

§ 4.

Alles auf den Schlachthof gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch die von dem Magistrat hierzu bestimmten Sachverständigen zu unterwerfen.

§ 5*).

Frisches Fleisch von den im § 1 bezeichneten Tiergattungen, das nicht im städtischen Schlachthofe ausgeschlachtet ist, darf einschließlich der Eingeweide im Gemeindebezirk nicht eher feilgeboten werden, bis das Fleisch und die Eingeweide einer Untersuchung durch die vom Magistrat hierzu bestimmten Sachverständigen unterzogen sind.

§ 6*).

In Gastwirtschaften und Speisewirtschaften darf frisches Fleisch einschließlich der Eingeweide, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden, bis es einer gleichen Untersuchung (§ 5) unterzogen ist.

§ 7.

Für die Benutzung der Schlachthofanlagen (§ 1 und 2), sowie für die Untersuchung der Schlachttiere bzw. des Fleisches (§ 4 bis 6) werden Gebühren erhoben.

Der Gebührentarif wird durch besonderen Gemeindebeschluß festgesetzt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 8.

Auf den öffentlichen Märkten und in den Privatverkaufsstätten ist das nicht in dem Schlachthofe ausgeschlachtete frische Fleisch einschließlich der Eingeweide von dem daselbst ausgeschlachteten gesondert feilzubieten und als solches auf einer an der Verkaufsstelle anzubringenden Tafel mit den Worten:

„**Nicht** aus dem städtischen Schlachthof"

in deutlicher, für die Käufer leicht kenntlicher Schrift zu bezeichnen.

§ 9.

Diejenigen Personen, welche im Gemeindebezirke das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Tieren der im § 1 bezeichneten Gattungen, welche sie nicht in dem städtischen Schlachthofe, sondern in einer anderen, innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Rathause zu Breslau belegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§ 10.

Dieser Gemeindebeschluß tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Breslau, den 14. Februar 1896.

Der Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

S. H. 2331/95. **G. Bender. Muehl.**

Vorstehender Gemeindebeschluß wird gemäß § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Breslau, den 13. März 1896.

(Siegel.)

Der Bezirks-Ausschuß.

B. A. 735. **Dr. v. Heydebrand u. d. Lasa.**

I. Nachtrag

zum Gemeindebeschlusse betreffend die Einführung des Schlachtzwanges in Breslau vom $\frac{\text{14. Februar}}{\text{13./14. März}}$ 1896.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 (G.-S. S. 277 ff.) und des Artikels I des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 9. März 1881 (G.-S. S. 273 ff.) wird nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgendes angeordnet:

Der Gemeindebeschluß betreffend die Einführung des Schlachtzwanges in Breslau vom $\frac{\text{14. Februar}}{\text{13./14. März}}$ 1896 wird auch auf Esel, Maultiere, Maulesel und Hunde ausgedehnt.

Breslau, den 11. April 1903.

(Siegel.)

Der Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

XVI. 833/03. **G. Bender. Rive.**

*) Diese Bestimmungen finden auf das durch approbierte Tierärzte bereits amtlich untersuchte Fleisch keine Anwendung. (Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 24. Juni 1902, vom 23. September 1902.)

Vorstehender Nachtrag zum Gemeindebeschlusse betreffend die Einführung des Schlachtzwanges in Breslau wird gemäß § 131 Ziffer 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Breslau, den 27. Juni 1903.

(Siegel.)

Der Bezirks-Ausschuß.

von Glasow.

Genehmigung
(im öffentlichen Interesse stempelfrei).
B. A. B. 1395.

Der vorstehende, unter dem 13. März 1896 genehmigte Gemeindebeschluß vom 14. Februar 1896, sowie der dazu erlassene I. Nachtrag vom 11. April / 27. Juni 1903 werden unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 18. März 1868 (G.-S. S. 277) in der durch Gesetz vom 9. März 1881 (G.-S. S. 273) ergänzten Fassung, welche dahin lauten:

Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten (§ 1) tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses in Kraft, sofern nicht in diesem Beschlusse selbst eine längere Frist bestimmt ist.

Neue Privat-Schlachtanstalten dürfen von dem Tage dieser Veröffentlichung ab nicht mehr errichtet werden.

hiermit für die im früheren Gutsbezirke Leerbeutel gelegene, im Kataster noch beim Gutsbezirke Zimpel nachgewiesene Schwarzwasserparzelle Kartenblatt 1 Nr. 13, halb, Grundbuchnummer 25 Zimpel, die durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirksausschusses vom 16. April 1908 dem Stadtbezirke Breslau einverleibt worden ist, sowie ferner für den am 1. April 1911 in den Stadtbezirk Breslau eingemeindeten Bezirk der Landgemeinde Gräbschen und den Gutsbezirk Gräbschen veröffentlicht. Mit Genehmigung der zuständigen Behörden sind im § 2 des obigen Gemeindebeschlusses die Worte: „das Talgschmelzen" gestrichen worden.

Breslau, den 1. Mai 1911.

Der Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

XVI. 859/10. **Trentin. Fredrich.**

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlichen Konsistoriums und des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien soll von den evangelischen Einwohnern der St. Elisabeth-, St. Maria-Magdalena-, St. Bernhardin-, Elftausend Jungfrauen-, St. Barbara-, St. Salvator-, der Luther-, der Erlöser-, der St. Trinitatis- und der Johannes-Parochie im Rechnungsjahre 1911 eine **Kirchensteuer** von 19 Prozent der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

In **Breslau** ist die Steuer vierteljährlich gleichzeitig mit der Staats- und Kommunalsteuer an die hierfür bestimmten städtischen Zahlstellen zu entrichten, für das erste Vierteljahr unmittelbar nach Zustellung des gemeinsamen Steuerzettels seitens des Magistrats und sonst innerhalb der ersten Hälfte jedes Vierteljahres. (Bei Mischehen erhalten die Ehefrauen eine besondere Benachrichtigung über den auf sie entfallenden Teil der Kirchensteuer und zwar auch dann, wenn sie selbst zur Steuer nicht veranlagt sind. Der Steuerbetrag wird zur Vereinfachung der Zahlung dem Ehemanne in Rechnung gestellt.) In den **Landgemeinden** erfolgt die Einziehung auf einmal im Monat Oktober durch die Gemeinde- bzw. Guts-Vorstände.

Einsprüche gegen die Heranziehung bzw. Veranlagung sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Steuerzettels bei dem Verbands-Vorstand — zu Händen des Magistratsbureau V, Elisabethstraße 10/11, II — **schriftlich** einzureichen. Die Ermäßigung der Staatseinkommensteuer hat ohne weiteres auch die entsprechende Herabsetzung der Kirchensteuer zur Folge; in diesem Falle bedarf es daher eines Einspruchs gegen die Kirchensteuer nicht. Die Verrechnung oder Zurückzahlung der überhobenen Beträge erfolgt für Breslau durch die städtischen **Steuerzahlstellen,** ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf.

Die Bewohner der Land- bzw. Guts-Bezirke erhalten etwa von ihnen überhobene Kirchensteuer gegen Vorzeigung der Staatseinkommensteuer-Berufungsentscheidung sowie der Kirchensteuerquittung bei der Verbandskasse hierselbst, Kirchstraße 23/24, zurück erstattet.

Breslau, den 9. Mai 1911.

Der Vorstand des Parochialverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Breslau.

Dr. Brie.

Verdingung.

Gegenstand: Um- und Erweiterungsbau der kath. Schule in Kottwitz, Kreis Breslau, in Gesamtunternehmung unter Zugrundelegung der öffentlich bekannt gemachten Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

Verhandlung: Sonnabend, den 20. Mai 1911, vorm. 11 Uhr, im Königlichen Hochbauamt II, Neudorfstraße 58.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Zeichnungen und Bedingungen sind während der Dienststunden einzusehen.

Breslau XIII, den 4. Mai 1911. 216

Königliches Hochbauamt II.